

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(33. Tagung, Genf, 27. – 31. August 2018)
Punkt 4 a) zur vorläufigen Tagesordnung
**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten
Verordnung: Arbeiten der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung**

Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN)

Korrekturen zu den Änderungsvorschlägen in Dokument ECE/ADN/45

Anmerkung des UNECE-Sekretariats ^{*,}**

Einleitung

1. Der Sicherheitsausschuss könnte die Arbeitsergebnisse der gemeinsamen Tagung RID/ADR/ADN prüfen, die in ihrer Frühjahr Sitzung 2018 ausgearbeitet wurden (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/150).
2. In ihrer 104. Sitzung im Mai 2018, hat die Arbeitsgruppe „Beförderung gefährlicher Güter“ (WP.15) eine Liste mit weiteren Änderungen beschlossen, die die zuvor angenommenen Änderungen modifizieren (Siehe ECE/TRANS/WP.15/240). Sie sind in Dokument ECE/TRANS/WP.15/240/Corr.1 enthalten.
3. Dieses Dokument enthält die Korrekturen, die auch für das Dokument ECE/ADN/45 zutreffend sind.

* Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2018/25 verteilt.

** Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2018-2019 (ECE/TRANS/2018/21/Add.1, (9.3.)).

Korrekturen zu den Änderungsvorschlägen in Dokument ECE/ADN/45

1. Kapitel 1.6, neue Übergangsvorschrift 1.6.1.44

[Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

2. Kapitel 1.6, 1.6.7.2.2, Gasspürgerät

[Die Änderung in der französischen und englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

3. Kapitel 1.8, Änderung zu 1.8.3.1

Den Text ändern in:

1.8.3.1 Der erste Satz erhält am Anfang folgenden Wortlaut:

„Jedes Unternehmen, dessen Tätigkeiten den Versand oder die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße oder das damit zusammenhängende Verpacken, Beladen, Befüllen oder Entladen umfassen, ...“.

4. Kapitel 2.2, Änderung zu 2.2.51.1.3

dreizehnter Spiegelstrich *ändern in:* dreizehnter und vierzehnter Spiegelstrich.

5. Kapitel 2.2, Änderung zu 2.2.51.2.2, nach dem Spiegelstrich, der mit „UN-Nummer 2067 zugeordnet;“, endet

Hinzufügen:

Bem. Der Begriff „zuständige Behörde“ bedeutet die zuständige Behörde des Ursprungslandes. Ist das Ursprungsland keine Vertragspartei des ADN, so müssen die Klassifizierung und die Beförderungsbedingungen von der zuständigen Behörde der ersten von der Sendung berührten Vertragspartei des ADN anerkannt werden.

6. Kapitel 2.2, Änderung zu 2.2.9.1.7, neuer Buchstabe g)

Den Text ändern in:

g) Hersteller und Vertreiber von Zellen oder Batterien, die nach dem 30. Juni 2003 hergestellt wurden, müssen die im Handbuch Prüfungen und Kriterien Teil III Unterabschnitt 38.3 Absatz 38.3.5 festgelegte Prüfwissenschaft zur Verfügung stellen.

7. **Kapitel 3.2, Tabelle A, neue Eintragungen, bei den UN-Nrn 3535, 3536, 3537, 3538, 3539, 3540, 3541, 3542, 3543, 3544, 3545, 3546, 3547, 3548, Spalte (8)**
[Die Änderung in der französischen und englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]
8. **Kapitel 3.3, Änderung zur SV 251, Buchstabe a)**
[Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]
9. **Kapitel 3.3, Änderung zu SV 307, zweiter Satz**
dreizehnter Spiegelstrich *ändern in:* dreizehnter und vierzehnter Spiegelstrich.
10. **Kapitel 3.3, neue SV 388, vierter Absatz**
[Die Änderung in der französischen hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]
11. **Kapitel 3.3, neue SV 392, Buchstabe a), in der Tabelle, vorletzte Zeile, zweite Spalte**
UN-Regelung Nr. 134 (Mit Wasserstoff und Brennstoffzellen betriebene Fahrzeuge) *ändern in:* Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Kraftfahrzeuge und ihrer Bauteile hinsichtlich der Sicherheitsvorschriften für Fahrzeuge, die mit Wasserstoff betrieben werden.
12. **Kapitel 3.3, neue SV 392 b), Bem. 1**
[Die Änderung in der französischen und englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]
13. **Kapitel 3.3, neue SV 392, Beispiele 1 und 2 am Ende**
[Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]
14. **Kapitel 5.2, 5.2.2.2.2, in der Tabelle, für die Gefahrzettelmuster Nr. 2.1, in der Spalte „Unterklasse oder Kategorie“**
Löschen: (mit Ausnahme der in Absatz 5.2.2.2.1.6 d) vorgesehenen Fälle)
15. **Kapitel 5.2, 5.2.2.2.2, in der Tabelle, für die Gefahrzettelmuster Nr. 2.1, in den Spalten „Symbol und Farbe des Symbols“ und „Ziffer in der unteren Ecke (und Farbe der Ziffer)“, am Ende**
Hinzufügen: (mit Ausnahme der in Absatz 5.2.2.2.1.6 d) vorgesehenen Fälle)
16. **Kapitel 5.2, 5.2.2.2.2, Tabelle, für die Linie „Gefahr der Klasse 4.1“**
desensibilisierte explosive feste Stoffe und polymerisierende Stoffe *ändern in:* polymerisierende Stoffe und desensibilisierte explosive feste Stoffe.

17. Kapitel 5.3, Änderung zu 5.3.1.2

Den Text ändern in:

5.3.1.2 In der Überschrift nach „Containern,“ einfügen: „Schüttgut-Containern,“.

5.3.1.2 Der erste Satz nach der Bem. erhält folgenden Wortlaut:
„Die Großzettel (Placards) sind an beiden Längsseiten und an jedem Ende des Containers, Schüttgut-Containers, MEGC, Tankcontainers oder ortsbeweglichen Tanks und im Falle von flexiblen Schüttgut-Containern an zwei gegenüberliegenden Seiten anzubringen.“.

18. Kapitel 7.2, Änderung zu 7.2.3.7.1.2, am Ende

Hinzufügen:

- alle Zugänge und Öffnungen von Räumen, die mit dem Freien in Verbindung stehen, geschlossen sind. Dies gilt nicht für die Zuluftöffnungen des Maschinenraumes und von Überdruckanlagen;
- an Deck arbeitende Besatzungsmitglieder geeignete Schutzausrüstungen tragen;
- dies nicht im Bereich von Schleusen einschließlich ihrer Vorhäfen, unter Brücken oder in dicht besiedelten Gebieten stattfindet.

19. Teil 9, Fußnote

[Die Änderung in der französischen und englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

20. Kapitel 9.3, 9.3.3.22.4 d), letzter Absatz

[Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]
